

Vorblatt

Entwurf eines Elften Strafrechtsänderungsgesetzes (Gesetzentwurf des Bundesrates)

A. Problem

In jüngster Zeit haben sich in und außerhalb der Bundesrepublik Fälle von vollendeten und versuchten Flugzeugentführungen sowie von schweren Anschlägen auf Luftfahrzeuge ereignet. Diese Straftaten haben die Öffentlichkeit erheblich beunruhigt und Anlaß zu der Forderung gegeben, die im geltenden Strafrecht insoweit bestehende Lücke zu schließen und eine besondere Vorschrift zu schaffen, die eine angemessene und wirksame strafrechtliche Ahndung von Flugzeugentführungen und Flugzeugattentaten ermöglicht.

B. Lösung

Einführung einer in Anlehnung an § 316 a StGB (räuberischer Angriff auf Kraftfahrer) konzipierten Vorschrift in das Strafgesetzbuch, die unabhängig vom Recht des Tatorts für Täter jeder Staatsangehörigkeit gilt, unter weitgehender Einbeziehung des strafrechtlichen Vorfelds alle strafwürdigen Fälle erfaßt und den der Schwere des Delikts angemessenen Strafrahmen zur Verfügung stellt.

C. Alternativen

Entfällt.

D. Kosten

Keine.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) — 430 00 — Str 16/2/70

Bonn, den 26. November 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 356. Sitzung am 2. Oktober 1970 beschlossenen

Entwurf eines Elften Strafrechtsänderungs-
gesetzes

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Elften Strafrechtsänderungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Anderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:

„3 a. Straftaten gegen den Luftverkehr nach § 316 c;“.

2. Als § 316 c wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 316 c

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer es unternimmt, unter Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Luftverkehrs

1. Leib, Leben oder Entschlußfreiheit des Führers eines Luftfahrzeugs, eines anderen für den Flug oder die Sicherheit an Bord verantwortlichen Mitglieds der Besatzung oder des Flugsicherungslotzen anzugreifen, um das Luftfahrzeug in seine Gewalt oder unter seine Kontrolle zu bringen,
2. ein Luftfahrzeug oder seine an Bord befindliche Ladung durch den Gebrauch von Schusswaffen oder durch Herbeiführung einer Explosion oder eines Brandes zu zerstören oder zu beschädigen.

(2) Ist durch die Tat der Tod eines Menschen verursacht worden, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.

(3) Wer zur Vorbereitung einer nach Absatz 1 Nr. 2 mit Strafe bedrohten Handlung Waffen, Sprengstoffe oder zur Ausführung der Tat bestimmte Vorrichtungen herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt oder einem anderen

überläßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) § 83 a findet entsprechende Anwendung.“

Artikel 2**Anderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

In § 80 des Gerichtsverfassungsgesetzes werden nach den Worten „der Überschwemmung mit Todesfolge (§ 312 Abs. 1 letzter Halbsatz StGB),“ die Worte „des Anschlags auf ein Luftfahrzeug mit Todesfolge (§ 316 c Abs. 2 StGB),“ eingefügt.

Artikel 3**Anderung des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts**

Artikel 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (2. StrRG) vom 4. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 717) wird wie folgt geändert:

In § 6 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. Straftaten gegen den Luftverkehr nach § 316 c;“.

Artikel 4**Land Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

In der letzten Zeit haben sich auch in der Bundesrepublik Deutschland Fälle von (versuchten) Flugzeugentführungen und schweren Attentaten auf Flugzeuge ereignet. Das hat in der Öffentlichkeit eine erhebliche Beunruhigung hervorgerufen und Anlaß zu der berechtigten Forderung gegeben, in Gestalt einer besonderen — im deutschen Strafrecht bisher fehlenden — Strafvorschrift ein angemessenes strafrechtliches Reaktionsmittel gegen die Luftpiraterie zu schaffen.

Durch die Bestimmungen des geltenden Strafgesetzbuches (§§ 239, 240, 249 ff., 253, 255, 311, 311 a, 315 StGB) ist eine angemessene Ahndung der Luftpiraterie nicht gewährleistet. Das wird besonders deutlich bei einem Vergleich zwischen den Strafrahmen der genannten Bestimmungen und dem Strafrahmen des § 316 a StGB, in dem für den räuberischen Angriff auf den Führer eines Kraftfahrzeugs Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, in besonders schweren Fällen lebenslange Freiheitsstrafe angedroht ist. Lebenslange Freiheitsstrafe ist in keiner der oben erwähnten, z. T. nur beim Vorliegen besonderer Umstände anwendbaren Strafbestimmungen, eine Mindestfreiheitsstrafe von fünf Jahren ist nur in einigen Fällen (z. B. in den §§ 249 ff., 255, 311 Abs. 2 StGB) angedroht. Handlungen zur Vorbereitung eines Flugzeugattentats oder einer Flugzeugentführung sind nach geltendem Recht nur insoweit mit Strafe bedroht, als sie der Begehung einer solchen Straftat mittels Sprengstoffs dienen (§ 311 a StGB).

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll in Anlehnung an § 316 a StGB ein wirksamer strafrechtlicher Schutz gegen Flugzeugentführungen und Flugzeugattentate geschaffen werden, der dem erhöhten Schutzbedürfnis des gegen derartige Verbrechen besonders anfälligen Luftverkehrs durch eine alle strafwürdigen Fälle umfassende Tatbestandsbeschreibung, durch eine weitgehende Erfassung des strafrechtlichen Vorfeldes und durch einen angemessenen Strafrahmen Rechnung trägt.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 4 Abs. 3 StGB)

Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 4 Abs. 3 StGB soll das deutsche Strafrecht unabhängig von dem Recht des Tatorts für die in Artikel 1 Nr. 2 (§ 316 c StGB) beschriebene Straftat auch dann anwendbar gemacht werden, wenn ein Ausländer die Tat im Ausland begeht. Für Sprengstoffverbrechen ist dieses dem Schutze von Kulturinteressen aller Staaten dienende so-

nannte Weltrechtsprinzip in § 4 Abs. 3 Nr. 3 StGB bereits verwirklicht. Im Interesse eines wirksamen Schutzes gegen die der internationalen Hochkriminalität zuzurechnenden Straftaten im Sinne des in Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs vorgeschlagenen § 316 c StGB ist die Ausdehnung des Weltrechtsprinzips auf alle dort beschriebenen Handlungen geboten. Der für die deutschen Strafverfolgungsorgane durch die Ergänzung des § 4 Abs. 3 StGB nach § 152 Abs. 2 StPO entstehende Verfolgungszwang wird durch § 153 b StPO insbesondere für die Fälle gemildert, in denen die Tat von einem Ausländer außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Strafgesetzbuches oder im Inland auf einem ausländischen Luftfahrzeug begangen worden ist. Von der Verfolgung solcher Taten kann die Staatsanwaltschaft ohne Zustimmung des Gerichts absehen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 316 c StGB)

- a) Der vorgeschlagene § 316 c StGB regelt in seinem Absatz 1 zwei Tatbestände: in Nummer 1 den Tatbestand der Entführung eines Luftfahrzeugs, in Nummer 2 den Tatbestand des Attentats auf ein Luftfahrzeug.

Durch die Ausgestaltung der in Absatz 1 beschriebenen Tatbestände als Unternehmensdelikte (§ 46 a StGB) wird der Versuch — wie in § 316 a StGB — der vollendeten Tat gleichgestellt mit der Folge, daß die für den Versuch geltenden Möglichkeiten der Strafmilderung (§ 44 StGB) und der zwingende Eintritt von Straflosigkeit beim freiwilligen Rücktritt (§ 46 StGB) entfallen. Das entspricht dem Bedürfnis, schon dem Versuch dieser besonders gefährlichen Delikte mit der erhöhten Mindestfreiheitsstrafe von fünf Jahren, in minder schweren Fällen von einem Jahr, begegnen und die Frage der Gewährung von Strafmilderung oder Straflosigkeit den Besonderheiten des Einzelfalles anpassen zu können. Wegen des zuletzt genannten Gesichtspunktes wird auf die Begründung zu Absatz 4 verwiesen.

Das Merkmal „unter Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Luftverkehrs“ dient der Beschränkung des Tatbestandes auf solche Handlungen, durch die sich der Täter die besondere Gefahrenlage des Luftverkehrs zu nutze macht, die sich namentlich aus der Anfälligkeit des fliegenden Luftfahrzeugs gegen störende Eingriffe, aus der Möglichkeit des Einschmuggelns von Explosions- und Brandstoffen in Post- und Luftfrachtsendungen und aus der Gefährdung durch Schußwaffenge-

brauch, aber auch z. B. daraus ergibt, daß ein vor dem Abflug stehendes Passagierflugzeug — anders als etwa ein im Hangar abgestelltes Luftfahrzeug — für einen als Passagier auftretenden Täter besonders leicht zugänglich ist. Auf den zuletzt genannten Fall werden die in der Entscheidung des Bundesgerichtshofs BGHSt Band 18, Seite 170 für den Fall des räuberischen Angriffs auf ein haltendes Kraftfahrzeug entwickelten Grundsätze zu übertragen sein.

Mit dem in Nummer 1 genannten Angriff ist jede Einwirkung auf die Verteidigungsfähigkeit des Führers des Luftfahrzeugs oder einer der anderen dort genannten Personen gemeint. Diese Einwirkung kann sich in physischer und in psychischer Hinsicht, also als Gewalt oder Drohung, auswirken. Ein Mindestinhalt der Drohung, wie in § 240 und in §§ 249, 255 StGB, ist nicht vorausgesetzt. Da ein Angriff auf die Entschlußfreiheit genügt, ist nicht nur Gewalt gegen die Person, sondern auch Gewalt gegen Sachen ein taugliches Tatmittel. Ein Angriff auf andere als die in Nummer 1 bezeichneten, für den Flug oder die Flugsicherheit an Bord verantwortlichen Personen kann ein mittelbarer Angriff auf diese sein, dann nämlich, wenn von diesem Angriff eine mittelbare Zwangswirkung auf die Entschlußfreiheit einer der in Nummer 1 genannten Personen ausgeht. Hier ist beispielsweise die Drohung mit dem Erschießen von Passagieren für den Fall zu nennen, daß der Pilot eine geforderte Kursänderung nicht vornimmt.

Gegenstand des Angriffs kann jeder sein, durch dessen — als Folge des Angriffs eintretende — Beherrschung der Täter den Kurs des Luftfahrzeugs, wenn auch nur für kürzere Zeit, bestimmen kann. Zum Kreis der Werkzeuge des Täters in diesem Sinne gehört nicht nur der Bordkommandant selbst, sondern auch jedes Mitglied der Besatzung, sofern es seinerseits unmittelbar oder mittelbar auf den Kurs des Flugzeugs Einfluß nehmen kann, z. B. der Bordingenieur, der unter dem Einfluß einer Drohung des Täters dem Bordkommandanten eine falsche Meldung über einen angeblich zur Notlandung zwingenden Schaden an dem Fahrzeug macht.

Eine Person, durch deren Beherrschung der Täter mittelbar den Kurs des Flugzeugs bestimmen kann, ist ferner der für den Flug verantwortliche Flugsicherungslotse. Durch einen Angriff auf dessen Entschlußfreiheit kann der Täter, wenn es infolge dieses Angriffs zu bestimmten Anweisungen an die Flugzeugbesatzung kommt, eine Kursänderung oder -abweichung ebenso erreichen wie durch einen Angriff auf die Entschlußfreiheit des Bordkommandanten selbst.

Die in Nummer 1 beschriebene Handlung muß der Täter zu dem Zweck vornehmen, das Luftfahrzeug in seine Gewalt oder unter seine

Kontrolle zu bringen. Das auf diese Weise abstrakt umschriebene Handlungsziel ist aus den äußeren Tatumständen leichter zu erschließen als etwa einzeln aufgezählte Handlungsziele. Die abstrakte Umschreibung erleichtert daher die Anwendung des Tatbestandes. Das Handlungsziel kann namentlich darin bestehen, daß sich der Täter des Luftfahrzeugs bemächtigen oder an einen Ort gelangen will, der von dem Flugzeug nicht angefliegen werden soll.

Nummer 2 des Absatzes 1 ist im Zusammenhang einerseits mit § 315 StGB (gefährliche Eingriffe u. a. in den Luftverkehr), andererseits mit § 311 StGB (Herbeiführen einer Explosion) zu sehen. Durch die angesichts der besonderen Anfälligkeit eines Luftfahrzeugs gerade gegen Explosionen bestehende erhöhte Gefährlichkeit der in Nummer 2 beschriebenen Handlung hebt diese sich deutlich von den in § 315 StGB genannten, die Sicherheit des Luftverkehrs beeinträchtigenden Eingriffen wie auch von der in § 311 StGB vorausgesetzten Herbeiführung irgendeiner — Menschen oder Sachen gefährdenden — Explosion ab. Es erscheint daher gerechtfertigt, die in Nummer 2 beschriebene Handlung wegen ihrer abstrakten Gefährlichkeit der gegenüber den §§ 311 und 315 StGB erhöhten Strafdrohung des § 316 c auch ohne das Erfordernis des Nachweises einer im Einzelfall eingetretenen konkreten Gefährdung von Leib oder Leben eines anderen oder einer Sache von bedeutendem Wert zu unterstellen. — Brände sind in ihrer Gefährlichkeit für Luftfahrzeuge den Explosionen gleichzustellen. Da ein Luftfahrzeug auch gegen den Gebrauch von Schußwaffen anfällig ist, erscheint es gerechtfertigt, diese den Explosionsstoffen und Brandstoffen gleichzustellen. Dadurch würden etwa die Fälle erfaßt, in denen die Täter auf ein Flugzeug schießen, um seinen Start oder seine Landung zu verhindern.

Die Strafdrohung in Absatz 1 ist an diejenige des § 316 a StGB angelehnt. Jedoch ist in Absatz 2 wegen der ungleich größeren Gefährlichkeit der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 beschriebenen Handlungen das Mindestmaß der Freiheitsstrafe für die Fälle, in denen durch die Tat der Tod eines Menschen verursacht worden ist (vgl. hierzu §§ 178 und 251 StGB), auf zehn Jahre angehoben. Daneben ist für diese Fälle wie in § 316 a StGB alternativ die lebenslange Freiheitsstrafe vorgesehen. Für minder schwere Fälle ist eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr vorgesehen, da insoweit eine Mindeststrafe von fünf Jahren für manche Fälle als zu hoch erscheint.

Für die Fälle der vorsätzlichen oder bedingt vorsätzlichen Herbeiführung des Todes eines oder mehrerer Menschen greifen die Strafbestimmungen für Mord und Totschlag ein (§§ 211, 212 StGB).

- b) Durch Absatz 3 sollen bestimmte Vorbereitungshandlungen von typischer Gefährlichkeit unter Strafe gestellt werden. Da der Charakter eines Verhaltens als Vorbereitung zu einer bestimmten tatbestandsmäßigen Handlung im wesentlichen durch den subjektiven Täterplan bestimmt wird, kann auf die Anknüpfung an bestimmte äußerlich wahrnehmbare Verhaltensweisen von einer gewissen Tatnähe nicht verzichtet werden; sonst würde der Vorbereitungstatbestand uferlos ausgedehnt werden. Die Strafbarkeit der Vorbereitungshandlung wird in Anlehnung an § 311 a StGB auf die Fälle der Zerstörung oder Beschädigung (Absatz 1 Nr. 2) beschränkt, da kein Bedürfnis besteht, die Vorbereitung der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Handlung unter Strafe zu stellen.

Der Begriff der Waffe in Absatz 3 ist aus § 223 a StGB zu entnehmen. Er umfaßt sowohl Waffen im technischen Sinne als auch andere gefährliche Werkzeuge wie z. B. Messer oder auch bloße Schreckschußpistolen. Der Begriff der zur Ausführung der Tat bestimmten Vorrichtungen ist weit zu fassen. Unter diesen Begriff fällt z. B. auch ein Höhenmesser, der zur Auslösung einer Sprengstoffexplosion oder eines Brandes bei Erreichen einer bestimmten Höhe des Luftfahrzeugs dienen soll.

- c) Die in Absatz 4 vorgesehene entsprechende Anwendbarkeit der die tätige Reue bei hochverräterischen Unternehmen und der Vorbereitung hierzu regelnden Vorschrift des § 83 a StGB gleicht die in den Absätzen 1 und 3 enthaltene weite Vorverlegung der Strafbarkeit in das Vorfeld in gewissem Umfange dadurch aus, daß dem Richter — abweichend von der zwingenden Regelung in § 46 StGB — die Möglichkeit der Strafmilderung nach § 15 StGB sowie die Möglichkeit des Absehens von einer Bestrafung nach den Absätzen 1 und 3 eingeräumt wird. Für den Täter bedeuten die Möglichkeiten der Strafmilderung und des Absehens von Strafe eine „goldene Brücke zum Rückzug“. Würden diese Möglichkeiten nicht eröffnet, so bestände für einen reuigen Täter kein Anreiz, von der weiteren Durch-

führung eines Unternehmens nach Absatz 1 oder einer Vorbereitungshandlung nach Absatz 3 Abstand zu nehmen.

Die entsprechende Anwendbarkeit des Absatzes 2 des § 83 a StGB hat zur Folge, daß die Möglichkeit der Strafmilderung und des Absehens von Strafe auch demjenigen zugute kommt, dessen Handlung noch im Vorbereitungsstadium (Absatz 3 des vorgeschlagenen § 316 c StGB) stecken geblieben ist.

Die Verweisung auf § 83 a Abs. 3 StGB entspricht der auch in § 49 a Abs. 4 und in § 316 a Abs. 2 Satz 2 StGB zum Ausdruck gekommenen Tendenz des Gesetzgebers sowie der neueren Rechtsprechung, bei Rücktritt und tätiger Reue die Milderungsmöglichkeit und ggf. das Absehen von Strafe schon dann eintreten zu lassen, wenn sich der Täter freiwillig und ernsthaft bemüht hat, den Erfolg oder die Gefahr abzuwenden, ohne daß dieses Bemühen zum Ziel führte.

3. Zu Artikel 2 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Die vorgeschlagene Einführung einer besonderen Strafvorschrift für den durch die Todesfolge qualifizierten Fall erfordert es, hierfür die Zuständigkeit des Schwurgerichts zu begründen, wie sie in allen ähnlichen Fällen gegeben ist.

4. Zu Artikel 3 (Änderung des 2. StrRG)

Die vorgesehene Ergänzung ist für die Zeit nach dem 1. Oktober 1973 erforderlich.

5. Zu Artikel 4 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

6. Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Eilbedürftigkeit der mit diesem Entwurf vorgeschlagenen Regelung gebietet es, als Zeitpunkt des Inkrafttretens den Tag nach der Verkündung des Gesetzes vorzusehen.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung stimmt der Gesetzesvorlage zu.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte jedoch Sorge getragen werden, daß die Beschlüsse der von

der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) einberufenen Diplomatischen Konferenz, die in der Zeit vom 1. bis zum 16. Dezember 1970 in Den Haag stattfindet, bei der Fassung der Tatbestände berücksichtigt werden.